

**Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Nideggen vom 11.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NW Seite 666 ff/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712) in der z. Z. gültigen Fassung sowie des § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 26.11.2014 hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren. Dies gilt grundsätzlich auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Stadt Nideggen dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung AöR“ in eigener Verantwortung wahrgenommen werden.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss erfolgt; sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 26 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung (Abfallsatzung RegioEntsorgung AöR) Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührensschuld.  
Im Falle des § 3 Abs. 2 Buchst. e ist gebührenpflichtig der Eigentümer, Mieter oder sonstige Wohnungsinhaber der die sperrigen Abfälle anliefert oder zur Abholung anmeldet.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung gemäß § 20 Absatz 2 der Abfallsatzung RegioEntsorgung AöR versäumt, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum

Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Stadt Nideggen erhebt für die Abfallentsorgung eine Einheitsgebühr. Darin enthalten sind die Entsorgung des Restmülls, des Biomülls, die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll sowie die Anlieferung von Grünschnitt an den Terminen und Orten aus dem jeweils gültigen Abfallkalender.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art und Anzahl der Abfallbehälter sowie der Abfuhrhäufigkeit des Restmüllgefäßes. Sie beträgt pro Abfuhr bei zweiwöchigem Turnus je Liter 3,04 €.
- (3) Die Gebühren betragen

#### **a) je Restmüllbehälter mit einem Nutzungsinhalt von**

60 Liter	bei 4-wchtl. Leerung ⇒	91,00 € jährl.
60 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇒	182,00 € jährl.
80 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇒	243,00 € jährl.
120 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇒	364,00 € jährl.
240 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇒	728,00 € jährl.
770 Liter	bei 4-wchtl. Leerung ⇒	1.168,00 € jährl.
770 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇒	2.337,00 € jährl.
1.100 Liter	bei 4-wchtl. Leerung ⇒	1.669,00 € jährl.
1.100 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇒	3.339,00 € jährl.
1.100 Liter	bei wöchentlicher Leerung ⇒	6.677,00 € jährl.

#### **b) je Abfallsack**

35-Liter-Sack	für Restmüll	je 4,00 €
---------------	--------------	-----------

- c) für den Umtausch wegen Änderung des Behältervolumens und die nur vorübergehende Abmeldung von Abfallbehältern** 18,00 €
- d)** Stellt die RegioEntsorgung als unser Aufgabenträger auf Antrag fest, dass eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 der Abfallsatzung RegioEntsorgung AöR am Bioabfallgefäß vorliegt, wird auf die einheitliche Benutzungsgebühr nach Buchstabe a ein Abschlag von 10% auf die jeweilige Gebühr gewährt.

### **§ 4 Sperrige Abfälle**

Eine Sondergebühr für sperrige Abfälle (Sperrmüll) gem. §17 der Abfallsatzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung wird nicht erhoben. Die Sperrmüllabholung wird nach Anmeldung bei der RegioEntsorgung terminiert. Die

Inanspruchnahme im Rahmen der Einheitsgebühr ist pro Restmüllgefäß 2-mal im Jahr zulässig. Das Volumen pro Abfuhr darf 3cbm nicht überschreiten. Jede weitere Abholung ist kostenpflichtig und beträgt 20,00€.

## **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die nach § 3 Abs. 2 Buchst. a zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Die Gebühr nach § 3 Abs. 2 Buchst. b ist bei Abholung der Abfallsäcke bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr nach § 3 Abs. 2 Buchst. c ist gemäß der Bescheiderstellung zu entrichten.

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 02.12.2015 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 11.12.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 11.12.2017

Der Bürgermeister